

Die Kirche und die Politik

Wieder einmal beschäftigt sich die öffentliche Auseinandersetzung mit der Frage, ob Amtsträger der Kirche das Recht haben, zu politischen Themen Stellung zu beziehen, ob sie dafür kompetent sind und ob dies ihrem seelsorglichen Auftrag entspricht.

Niemand kann das Recht dazu bestreiten. Als eine Institution, die in der Botschaft vom Reich Gottes auch ethische Normen repräsentiert, darf sich die Kirche zu Entwicklungen in Staat und Gesellschaft äußern und sie an dem Maßstab messen, zu dem sie sich bekennt. In der Formulierung des Zweiten Vatikanischen Konzils: Die Kirche „nimmt das Recht in Anspruch, auch politische Angelegenheiten einer sittlichen Beurteilung zu unterstellen, wenn die Grundrechte der menschlichen Person oder das Heil der Seelen es verlangen“. Dieses Recht steht in unserer Demokratie ohnedies jedem einzelnen und jeder gesellschaftlichen Gruppe zu, so daß sich jede Diskussion darüber erübrigt.

Zu beachten ist jedoch, daß die Kirche ihre Kompetenz ausdrücklich auf den Bereich des christlichen Glaubens und der sittlichen Normen beschränkt. Ihre Sendung bezieht sich „nicht auf den politischen, wirtschaftlichen oder sozialen Bereich“ (Zweites Vatikanisches Konzil). Sie verfügt nur über religiöse und ethische Maßstäbe und kann daher soziale, wirtschaftliche und politische Institutionen und Verhaltensweisen nur an diesen Maßstäben messen. Sie kann die Grenzen abstecken, was mit dem Glauben und dem Sittengesetz vereinbar ist. Sie kann auch darüber urteilen, ob das Handeln der Gläubigen diesen Maßstäben entspricht. Dafür beansprucht die Kirche Kompetenz, freilich keine Irrtumslosigkeit.

Über diesen Bereich des Glaubens und der sittlichen Normen hinaus erklärt sich die Kirche ausdrücklich für unzuständig. Ethische Maßstäbe allein reichen für die Lösung der konkreten Fragen der Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung nicht aus. Aus diesen Maßstäben ergeben sich die Grundhaltungen und Grundrichtungen, die erst in praktisches Handeln umgesetzt werden müssen. So kann und muß die Kirche etwa die Freiheit, die Gerechtigkeit oder den Schutz des Lebens als Grundlage jeder Gesellschaft herausstellen und ihre Verwirklichung fordern. Wie aber eine gerechte freiheitliche Ordnung in der jeweiligen Situation konkret gestaltet werden muß oder auf welchen Wegen der Schutz des Lebens am wirkungsvollsten gewährleistet wird, dafür hat die Kirche keine besondere Zuständigkeit.

Schon Papst Pius XI. stellte in seiner Enzyklika „Quadragesimo anno“ (1931) fest, daß der Kirche die für die konkrete Gesellschaftsordnung erforderliche

Ausstattung fehlt. Sie erklärt sich dazu nicht berufen und nicht imstande. Das Zweite Vatikanische Konzil hat in der Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute (1965) dies nochmals bekräftigt. Es verweist die konkreten gesellschaftlichen und politischen Aktivitäten an die Laien und an den Sachverstand der zuständigen Fachleute. Wenn sich also Amtsträger der Kirche zu Fragen von Gesellschaft, Wirtschaft und Politik äußern, dann gelten ihre Stellungnahmen nur soviel wie die Argumente, die sie beibringen, und wie der Sachverstand, der ihnen unabhängig von ihrem kirchlichen Amt zukommt. Aufgrund ihrer kirchlichen Sendung besitzen sie in diesen Fragen keine Kompetenz, dürften also auch nicht die Autorität ihres Amtes dafür in Anspruch nehmen.

Gewiß sind die Zuständigkeitsbereiche nicht exakt abzugrenzen. Was ist die Verkündigung des Glaubens und der sittlichen Norm, und wo beginnt der Bereich, in dem nur der Sachverstand zählt? Das Konzil gibt hier eine praktische Regel: Wenn die Christen bei ernstem, gewissenhaftem Überlegen zu unterschiedlichen Auffassungen kommen, dann handelt es sich um Fragen, bei denen der Glaube keine zwingende Lösung gebietet. Dann mögen die beteiligten Gruppen immer noch der Meinung sein, gerade ihre Position ergebe sich eindeutig aus dem Evangelium, wie etwa heute bestimmte Abrüstungskonzeptionen als notwendige Konsequenz der Bergpredigt erklärt werden. Aber auch in diesen Urteilen vertreten Christen nur ihre persönliche Meinung, selbst wenn sie Ämter in der Kirche bekleiden. Jeder einzelne hat das Recht und die Pflicht, die Berechtigung dieser Meinung und ihres Bezugs zum Evangelium zu prüfen, und jeder muß selbst entscheiden, ob er sie übernehmen kann oder nicht.

Wenn jemals die deutschen Katholiken politische Empfehlungen ihrer Bischöfe und Seelsorger nur aufgrund der Autorität des geistlichen Amtes als maßgebend erachtet haben sollten, heute sind diese Zeiten vorbei. Die Katholiken wissen längst, daß die Kirche für diesen Bereich keine Zuständigkeit beansprucht, daß also in politischen, wirtschaftlichen und sozialen Fragen die Meinungen kirchlicher Amtsträger genauso zu bewerten sind wie Äußerungen anderer Persönlichkeiten und Institutionen: als ein Beitrag zur Meinungsbildung, der soviel gilt wie der Sachverstand der Autoren und die Überzeugungskraft ihrer Argumente.

Eine andere Frage ist, ob politische Stellungnahmen kirchlicher Amtsträger sinnvoll und der Aufgabe der Kirche angemessen sind. Seelsorger und Bischöfe sollten über den Gruppen stehen und mit ihrer Botschaft alle ansprechen, unabhängig von der politischen Position des einzelnen. Wenn sie in konkreten Fragen von Politik oder Wirtschaft Stellung beziehen, machen sie sich zu Verfechtern von Gruppeninteressen. Sie schaffen Konflikte, bringen Spannungen in die Gemeinde und schaden dem Ansehen des seelsorglichen Amtes. Aus diesem Grund sollten die Vertreter der Kirche in politischen Stellungnahmen Zurückhaltung üben, auch dann, wenn sie meinen, genügend Sachkenntnisse zu besitzen.

Wolfgang Seibel SJ